

**BERICHT ÜBER DIE  
BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK  
III. QUARTAL 2019**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, III. Quartal 2019 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 13.02.2020 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 03.12.2019, Zl. KA-15088/2019 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,  
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die von der Buchhaltung durchgeführten Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt zugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Skontoabzug –  
Empfehlung

Von der Kontrollabteilung wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Schule und Bildung überprüft. Dabei gelangte ein Betrag von brutto € 4.132,66 für diverse Schulmöbel für eine städtische Volksschule zur Auszahlung. Die Rechnung des Lieferanten war mit 17.06.2019 datiert. Bei der Bezahlung innerhalb von 30 Tagen wurde eine 2 %ige Skontoabzugsmöglichkeit angeboten. Die Begleichung der Rechnung erfolgte deutlich außerhalb der gewährten Skontofrist ohne Beanspruchung des angebotenen Skontoabzuges.

Die Kontrollabteilung empfahl aus prinzipiellen Gründen, von Lieferanten angebotene Skontoabzugsmöglichkeiten künftig lückenlos auszunutzen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Schule und Bildung mit, dass die betreffende Firma über Verhandlung mit dem Dienststellenleiter eine Gutschrift über den (zunächst) nicht lukrierten Skontobetrag in Höhe von brutto € 82,66 übermittelt hat.

---

### Bezahlung von Mahnspesen – Empfehlungen

Die Kontrollabteilung behob bei den von ihr routinemäßig vorgenommenen Belegkontrollen eine Auszahlungsanordnung eines Mobilfunkanbieters im Betrag von € 10,00 des Amtes für Bürgerservice und Außenbeziehungen. Auffällig wurde diese Transaktion für die Kontrollabteilung trotz des aus monetärer Sicht geringen Betrages aus dem Grund, da mit dieser Auszahlung Mahnspesen beglichen worden sind. Wie die weiterführende Prüfung der Kontrollabteilung zeigte, bezogen sich diese Mahnspesen auf die verspätete Bezahlung einer Faktura für den Abrechnungsmonat April 2019. Insgesamt stellte die Kontrollabteilung fest, dass bis zum Prüfungszeitpunkt Mitte September 2019 hinsichtlich der betroffenen Kundennummer an den Mobilfunkanbieter drei Mahnbeträge in einer Gesamthöhe von € 30,00 (somit jeweils € 10,00) zur Auszahlung gelangt sind.

Die Kontrollabteilung empfahl der betroffenen Dienststelle für die Zukunft, die amtsinterne Organisation in Bezug auf die rechtzeitige Bezahlung von Eingangsrechnungen so zu gestalten, dass Mahnspesen jedenfalls vermieden werden können.

Bei ihren Abstimmungsarbeiten zum oben angeführten Beleg wurde die Kontrollabteilung auf eine weitere Auszahlungsanordnung an das Mobilfunkunternehmen (betreffend eine andere Kundennummer) aufmerksam, mittels welcher unter anderem ebenfalls Mahnspesen (€ 10,00) bezahlt worden sind. Weiterführende Recherchen der Kontrollabteilung dazu brachten das Ergebnis, dass die betreffende Faktura des Mobilfunkanbieters nach Einschätzung der Kontrollabteilung termingerecht bezahlt worden ist. Aus diesem Grund zeigte sich die Kontrollabteilung darüber verwundert, dass vom Mobilfunkanbieter in dieser Sache Mahnspesen zur Verrechnung gelangt sind.

Die Kontrollabteilung empfahl der betroffenen Dienststelle, diese Angelegenheit zu überprüfen und die bezahlten Mahnspesen bei Zutreffen des von der Kontrollabteilung detailliert beschriebenen Sachverhalts vom Mobilfunkanbieter gegebenenfalls zurückzufordern.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte das Amt für Bürgerservice und Außenbeziehungen mit, dass einerseits die Abläufe geschärft worden seien und andererseits das Amt alle Mahnbeträge zurückerhalten habe bzw. werde. In der Sache habe sich bei Überprüfung der einzelnen Rechnungen auf Basis der Anregungen der Kontrollabteilung herausgestellt, dass das bisher hinterlegte Standard-Zahlungsziel mit 26 Tagen verwendet worden wäre und sich damit die Rechnungskontrolle mit der Bestätigung der Überweisung beim Mobilfunkanbieter überschritten habe. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik ging das Amt für Bürgerservice und Außenbeziehungen jede einzelne Rechnung des

Jahres 2019 nochmals durch. Dabei hätten alle Unklarheiten beseitigt werden können. Die verrechneten Mahngebühren seien wieder gutgeschrieben worden. Zudem werde nun das hinterlegte Standard-Zahlungsziel ausgetauscht und als „sofort“ definiert.

---

#### Dienstzuweisung Allgemein

Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit beleuchtete die Kontrollabteilung die Weiterverrechnung der Personalkosten jener Dienstnehmer, die im städtischen Dienstpostenplan in der Kategorisierung „Zur Dienstleistung Zugewiesene – Allgemein“ geführt werden und für andere Rechtsträger tätig waren.

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 17a I-VBG sehen vor, dass ein Dienstnehmer im Falle einer Zuweisung für die Dauer von mehr als drei Monaten schriftlich zustimmen muss, oder dies zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes beim Rechtsträger, zu dem die Zuweisung erfolgen soll, erforderlich ist.

Für die Dauer der Dienstzuweisung unterliegt der Vertragsbedienstete den dienstlichen Anordnungen der zuständigen Organe des Rechtsträgers, wobei für den Dienstnehmer keine Änderung der entgeltrechtlichen Stellung eintritt.

#### Dienstzuweisungen zum Zeitpunkt der Einschau

Zum Zeitpunkt der Prüfeinschau wurden insgesamt zwei Dienstnehmer in der Zuordnung „Zur Dienstleistung Zugewiesene – Allgemein“ des städtischen Dienstpostenplans geführt.

Die Einschau zeigte, dass beide Vertragsbedienstete an Unternehmen zugewiesen wurden, bei denen die Stadt Innsbruck am Grund- bzw. Stammkapital beteiligt war.

#### Zuweisung Unternehmen A

Die Zuweisung eines städtischen Dienstnehmers der Verwendungsgruppe c an das Unternehmen A erfolgte laut den vorliegenden Unterlagen gem. § 17a I-VBG mit 01.01.2018. Darüber hinaus ist zwischen der Stadt Innsbruck und dem Unternehmen A eine Vereinbarung im November 2017 unterfertigt worden, die u.a. den Ersatz der Personalkosten regelte.

Neben dem in der Vereinbarung angeführten monatlichen Bruttogehalt wurde außerdem ausdrücklich festgehalten, dass die zu ersetzenden Personalkosten auch die Sonderzahlungen, freiwillige Sozialleistungen und Dienstgeberbeiträge umfassen.

Die Nachschau der Kontrollabteilung machte deutlich, dass die bis zur Prüfungseinschau vorgeschriebenen Personalkosten seitens des Unternehmens A erstattet wurden.

#### Zuweisung Unternehmen B

Mit dem Einvernehmen eines städtischen Dienstnehmers wurde dieser vom 01.11.2016 bis auf Weiteres (bzw. bis auf Widerruf) dem Unternehmen B zur Dienstleistung zugewiesen.

Vorschreibung an  
Unternehmen B –  
Empfehlung

Aus den vorliegenden Prüfungsunterlagen ging hervor, dass seitens des Amtes für Personalwesen im Jahr 2016 ein Vereinbarungsentwurf bezüglich der Dienstzuweisung ausgearbeitet worden war, dieser jedoch nicht unterfertigt wurde. Der Entwurf sah eine unentgeltliche Beistellung zur Dienstleistung des städtischen Dienstnehmers an das Unternehmen B vor.

Der erste Verweis auf eine entsprechende Abgeltung der Personalkosten im Rahmen der hier behandelten Zuweisung ist erst mit der Vorschreibung durch die Stadt Innsbruck im Juli 2017 in den Prüfungsunterlagen aktenkundig geworden. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Personalkostenrefundierung für das 1. und 2. Quartal 2017 festgesetzt und verrechnet. Der vorgeschriebene Betrag beinhaltete die gesamten Brutto-Gehaltskosten des 1. Halbjahres 2017. Die Dienstgeberanteile waren jedoch explizit ausgenommen.

Die Vorschreibung des 3. und 4. Quartals 2017 erfolgte im März 2018 und wurde nach dem gleichen Muster vollzogen.

Die Brutto-Gehaltskosten für das Kalenderjahr 2018 wurden gesamthaft im März 2019 an das Unternehmen B vorgeschrieben. Auch in diesem Fall waren die gesamten Dienstgeberanteile nicht enthalten.

Die vorgeschriebenen Beträge waren zum Zeitpunkt der Einschau als Forderungen im städtischen Buchhaltungssystem ausgewiesen.

Die Prüfung durch die Kontrollabteilung ergab des Weiteren, dass für die Dienstzuweisung im Jahr 2016 (November und Dezember) keine Vorschreibung von Personalkosten an das Unternehmen B erfolgte.

Zusätzlich erwähnte die Kontrollabteilung, dass betreffend der Weiterverrechnung der Personalkosten des Jahres 2019 – zum Zeitpunkt der Einschau – noch keine Verbuchung von diesbezüglichen Forderungen an das Unternehmen B im städtischen Rechnungswesen ersichtlich war.

Hinsichtlich der Personalkostenrefundierung bei Dienstzuweisungen empfahl die Kontrollabteilung, zukünftig sämtliche Personalkostenbestandteile (bspw. freiwillige Sozialleistungen, Dienstgeberbeiträge) als Personalkostenersatz regelmäßig vorzuschreiben. Aus Sicht der Kontrollabteilung ist hierbei kürzeren Vorschreibungsintervallen (z.B. monatlich, quartalsmäßig oder max. halbjährlich) der Vorzug zu geben.

Darüber hinaus empfahl die Kontrollabteilung bei zukünftigen Dienstzuweisungen eine schriftliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Rechtsträger, für den der städtische Dienstnehmer tätig wird, zu erwirken, die u.a. den (gesamten) Personalkostenersatz regelt.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung vom Amt für Personalwesen mitgeteilt, dass den Empfehlungen künftig entsprochen wird.

Da zwischen dem Unternehmen B und der Stadt Innsbruck noch keine entsprechende schriftliche Vereinbarung vorlag, regte die Kontrollabteilung an, auch in diesem Fall eine Verschriftlichung – im Sinne der obigen Ausführungen – anzustreben.

In der Stellungnahme des Amtes für Personalwesen wurde ausgeführt, dass sich in diesem Fall eine schriftliche Vereinbarung erübrigt, da die Dienstzuweisung mit Jahresende 2019 widerrufen werden soll.

#### Beistellung von Personal in der städtischen Subventionsordnung

Ergänzend erwähnte die Kontrollabteilung, dass die städtische Subventionsordnung gem. § 1 Abs. 2 auch die Beistellung von Personal als vermögenswerte Zuwendung subsumiert, wobei nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen die zuständigen Organe über die Gewährung der Förderungsmittel zu entscheiden haben.

Die Kontrollabteilung strich heraus, dass eine diesbezügliche Sanktionierung bzw. Förderung für die oben erwähnten Personalkosten des Jahres 2016 und für die Kosten der Dienstgeberanteile der Jahre 2017 und 2018 nicht aktenkundig war.

#### Beschluss der Generalversammlung des Unternehmens B – Empfehlung

Im Zuge der weiteren Recherchen zeigte sich die Kontrollabteilung zudem verwundert, dass das Unternehmen B am 01.08.2019 ein Email an den städtischen Amtsleiter des Personalwesens übermittelte, in dem die Stornierung der offenen Posten aus der Weiterverrechnung der Personalkosten bis 31.12.2018 mitgeteilt wurde. Begründet wurde die Stornierung dieser städtischen Forderungen mit einem Beschluss der Generalversammlung des Unternehmens B vom 14.05.2019, der in Form eines Protokollauszuges ebenfalls Inhalt des erwähnten Emails war.

Aus Sicht der Kontrollabteilung war in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass der obige Beschluss der Generalversammlung (wenngleich die Stadt Innsbruck am Unternehmen B beteiligt ist) keinen stadtrechtskonformen Beschluss darstellt. Beschlüsse der Generalversammlung – als oberstes Organ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – repräsentieren hingegen die Willensbildung der jeweiligen juristischen Person.

Das Innsbrucker Stadtrecht legt im § 28 Abs. 2 lit. m fest, dass die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlicher oder ungeklärter Forderungen und die Nachsicht von Mängelersätzen bis zu einem Wert von € 50.000,00 in den Wirkungsbereich des Stadtsenats fällt. Abschreibungen über diesen Wert sind dem Gemeinderat vorzulegen.

Zumal im Konnex mit den vorgeschriebenen Forderungen weder eine stadtrechtskonforme (teilweise oder gänzliche) Abschreibung der Personalkosten noch eine Subvention seitens der Stadt Innsbruck im Rahmen der gegenständlichen Dienstzuweisung vorlagen, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen, die Einforderung sämtlicher Personalkosten (inkl. Dienstgeberbeiträge) ab dem Jahr 2016 vom Unternehmen B anzustreben. Für den Zeitraum 2016 bis 2018 ergab sich somit ein Betrag von insgesamt € 149.572,56 (inkl. Dienstgeberanteile).

Im Anhörungsverfahren wurde vom Amt für Personalwesen mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister eine stadtrechtskonforme Abschreibung der Personalkosten in die Wege geleitet werden soll.

### 3 Gewährleistungsbegehungen

---

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeführten Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich im Verkehrswegebau (Amt für Tiefbau) und Landschaftsbau (Amt für Grünanlagen) – erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicherstellung, welche in den überwiegenden Fällen durch eine Bankgarantie bzw. einen Haftbrief abgelöst wird.

Vor Ablauf dieser Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck in der Regel eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung durch.

Haftbriefbegehungen im III. Quartal 2019

Im dritten Quartal 2019 nahm die Kontrollabteilung an drei Gewährleistungsbegehungen teil. In allen drei Fällen wurden keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt und die Freigabe der Haftbriefe konnte erfolgen.

### 4 Vergabekontrollen

---

Prüfung auf Übereinstimmung mit den Wertgrenzen gemäß BVergG

Im dritten Quartal 2019 haben Mitarbeiter der Kontrollabteilung vier Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 527.429,92 überprüft.

Die Auftragsvergaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen fanden im Unterschwellenbereich für öffentliche Auftraggeber entsprechend der zum Vergabezeitpunkt geltenden Fassung des Bundesvergabegesetzes bzw. der Schwellenwertverordnung statt.

Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung (aktuelle Fassung BGBl. II Nr. 211/2018) bis zum 31. Dezember 2020 angehobenen Subschwellenwerte sowie die letztgültigen EU-Schwellenwerte vom 01.01.2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten.

Wesentliche Beanstandungen waren von der Kontrollabteilung nicht zu treffen. Die gewählten Vergabeverfahren waren auf Basis der eingesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

#### Beschluss des Kontrollausschusses vom 13.02.2020

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.02.2020 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-15088/2019

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Belegkontrollen  
der Stadtgemeinde Innsbruck  
III. Quartal 2019

Beschluss des Kontrollausschusses vom 13.02.2020

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.02.2020 zur Kenntnis gebracht.